

Jahresbericht 2018

Arbeitsschutzverwaltung

Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Jahresbericht 2018

**Arbeitsschutz-
verwaltung**

Sachsen-Anhalt



Liebe Leserin, lieber Leser,

die ständige Weiterentwicklung und der Wandel in der Arbeitswelt verlangen auch eine kontinuierliche Anpassung des Arbeitsschutzes. Dies betrifft vor allem den betrieblichen Arbeitsschutz mit der Verpflichtung der Arbeitgeber, die Gefährdungen ihrer Beschäftigten zu beurteilen. Bei dieser Aufgabe handelt es sich um einen Prozess, der einer kontinuierlichen Überprüfung bedarf. Darauf basierend wird im Rahmen der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) als strategisches Ziel die Förderung einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung in den Betrieben verfolgt. Auch die staatliche Aufsicht über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist vom Wandel betroffen und gesetzliche Rahmenbedingungen werden fortlaufend an die Entwicklung angepasst. Im Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt für das Jahr 2018 wird über die Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen Mutterschutzgesetzes berichtet. Die Beratungen der Unternehmen

zu den neuen Bestimmungen und die Anpassung der Aufsicht stellten im Jahr 2018 eine besondere Herausforderung dar.

Gerade bei der Einführung oder Änderung gesetzlicher Bestimmungen zeigt sich, dass neben regelmäßigen behördlichen Kontrollen auch die Beratung der Arbeitgeber durch die Arbeitsschutzverwaltung und der Informationsaustausch mit Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretungen und anderen Aufsichtsbehörden wichtig sind. Einen erheblichen Beitrag dazu leistet der Arbeitsschutztag des Landes Sachsen-Anhalt.

Ein weiteres Instrument der Unterstützung für die Arbeitgeber bei der rechtskonformen Umsetzung des betrieblichen Arbeitsschutzes stellen die Technischen Regeln dar. Der Bericht enthält Ausführungen über die 2018 veröffentlichte Technische Regel zu Straßenbaustellen.

Die Breite der Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung spiegelt sich auch in der Vielfalt der Marktüberwachungen nach Produktsicherheitsgesetz. Die unter den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes zu prüfende Produktpalette umfasst nicht nur Elektrogeräte und Werkzeug, sondern auch Sportartikel und Kinderspielzeuge.

Die Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erfordert eine hohe Einsatzbereitschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung in Sachsen-Anhalt. Ich bin überzeugt, dass wir die vielfältigen und verantwortungsvollen Herausforderungen auch zukünftig meistern und bedanke mich für die Arbeit und Unterstützung.

A handwritten signature in black ink that reads "Petra Grimm-Benne".

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt

Schlaglichter auf unsere Arbeit

Arbeitsschutztag des Landes Sachsen-Anhalt 2018	6
Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte	7
Erste Erfahrungen mit dem neuen Mutterschutzgesetz	8
Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A5.2 „Straßenbaustellen“	10
Kurzbericht über zwei Arbeitsunfälle im Aufsichtsgebiet der Gewerbeaufsicht Ost	12
Lebensgefährliche Vergiftung bei einer Mühlenbegasung mit Hydrogencyanid	16
Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	20
Stichprobenkontrolle von Spielzeugen, Schwerpunkt Plüschtiere	21
Stichprobenkontrolle von Fidget Spinnern	22
Stichprobenkontrolle von elektrischen motorbetriebenen handgeführten Werkzeugen	23
Stichprobenkontrolle von USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker	24
Stichprobenkontrolle von Skateboards	26

Anhang

Vorträge und Veröffentlichungen	28
Tabelle 1: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	30
Tabelle 2.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen	31
Tabelle 2.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten	32
Tabelle 3: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	33
Tabelle 4: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	34
Tabelle 5: Begutachtete Berufskrankheiten	35

Arbeitsschutztag des Landes Sachsen-Anhalt 2018

Am 20. September 2018 lud der Landesarbeitskreis für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Sachsen-Anhalt zum 18. Mal zum Arbeitsschutztag in das Audimax der Hochschule Magdeburg-Stendal ein. Die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration Sachsen-Anhalt, Frau Petra Grimm-Benne, und die Rektorin der Hochschule Magdeburg-Stendal, Frau Prof. Dr. Anne Lequy, begrüßten die Veranstaltungsteilnehmer und verdeutlichten den Stellenwert des Arbeitsschutzes und der Gesunderhaltung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern insbesondere in Zeiten des demografischen Wandels und des daraus resultierenden Fachkräftemangels.

Der Vormittag der gut besuchten Veranstaltung war mit dem Thema „Gute Arbeitsschutzorganisation“ überschrieben. Zum Auftakt der Vorträge wurden die Ergebnisse und Erkenntnisse des Arbeitsprogramms „Organisation“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie von Bund, Bundesländern und Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung durch Herrn Busse, Referent im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, vorgestellt. Im Anschluss wurden durch die METOP GmbH, vertreten durch Herrn Dr. Waßmann, im Vortrag „Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung in der Praxis“ Möglichkeiten und Wege zur Einbindung psychischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung dargestellt. Hierbei wurde insbesondere auf die zunehmende Bedeutung der psychischen Belastungen eingegangen und Wege zur weiteren Sensibilisierung für die Thematik in den Unternehmen aufgezeigt. Den Abschluss des ersten Veranstaltungsblocks bildete ein Ausblick durch Herrn Dr. Räbel, Präsident a. D. des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) Sachsen-Anhalt, auf internationale Entwicklungstendenzen im Bereich der Arbeitsschutzorganisation und die Folgen für die heimische Wirtschaft.

Der Themenblock „Gefährdungsbeurteilung in der Praxis“ startete nach der Mittagspause mit Frau Ulrike Brendel (Fachärztin für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin) zu Aspekten des neuen Mutterschutzgesetzes aus arbeitsmedizinischer Sicht. Fortgeführt wurde der Nachmittag mit dem Vortrag „Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsstätten im baulichen Bestand“. Frau Lindner, LAV Sachsen-Anhalt, zeigte hier anhand praktischer Beispiele diverse Lösungsmöglichkeiten für das sichere Betreiben von Bestandsbauten. Ein besonderer Höhepunkt war der Vortrag „Von der Gefährdungsbeurteilung bis zum Deutschen Arbeitsschutzpreis“ der Firma MATETEC aus Tangerhütte.



▲ **Abb. 1:** Hochdruck-Wasserstrahlschneider

Die Firma MATETEC beschäftigt sich unter anderem mit dem Zerlegen von Rotorblättern ausgedienter Windenergieanlagen und zerkleinert diese mittels Hochdruck-Wasserstrahlschneidens in transportgerechte Stücke (siehe Abb.1). Da das Zerkleinern der Rotorblätter mit der Handlanze mit diversen Gefährdungen aufgrund des hohen Wasserstrahldrucks sowie der schwierigen Umgebungsbedingungen verbunden ist, entwickelte die Firma eine maschinengeführte Schneidvorrichtung, welche aus dem Führerhaus eines Teleskopladern bedient werden kann. Die Mitarbeiter sind somit nicht mehr in der Gefahrenzone tätig. Die Entwicklung dieser maschinengeführten Wasserstrahlschneidvorrichtung wurde am 17.10.2017 in Düsseldorf mit dem deutschen Arbeitsschutzpreis prämiert.

Im abschließenden Themenblock „Lernen aus Unfällen“ wurden durch Mitarbeiterinnen des Landesamts für Verbraucherschutz ein tödlicher Arbeitsunfall durch Kohlendioxid in einem Backbetrieb und ein Absturzunfall in einer Windkraftanlage vorgestellt und damit noch einmal die Bedeutung einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung sowie die Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen dargestellt.

Begleitet wurden die Vorträge durch eine interessante Ausstellung verschiedener Anbieter von Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik sowie Dienstleistern auf dem Gebiet, welche neue Entwicklungen und Trends im Bereich des Arbeitsschutzes vorstellten. Die Ausstellung wurde vor Beginn der Vorträge und in den Pausen durch die Teilnehmer rege besucht.

Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte

Das Dezernat 53 des LAV in Halberstadt führt seit 2001 jährlich eine Informationsveranstaltung für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitgeber durch. Die Veranstaltung hat sich in Sachsen-Anhalt zu einem festen Bestandteil der Beratungstätigkeit und Wissensvermittlung für Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitgeber nicht nur aus Sachsen-Anhalt etabliert. Seit 5 Jahren bietet das Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben dafür ideale räumliche Voraussetzungen.

Bei der am 07.03.2018 durchgeführten 17. Veranstaltung konnten 130 Sicherheitsfachkräfte und Arbeitgeber aus Sachsen-Anhalt und aus anderen Bundesländern begrüßt werden. Neben Referenten aus den Reihen des LAV wurde auch ein Referent aus dem Institut für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge gewonnen.

Nach einem Impulsvortrag zum Thema „Arbeitsschutz und Brandschutz“ diskutierten die Teilnehmer mit dem Referenten Fragen des Brandschutzes in der betrieblichen Praxis. Dabei wurden auch Themen aus der Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 – Maßnahmen gegen Brände – angesprochen.

„Psychische Gefährdungen am Arbeitsplatz – Was nun?“ war ein sehr lebendiger Beitrag aus dem LAV, der den Zuhörern sehr praxisnah Erfahrungen vermittelte, die in der Aufsichtstätigkeit im LAV gesammelt wurden. Als Hilfestellung für die Arbeit der Sicherheitsfachkräfte erhielt der Beitrag sehr positive Resonanz.

Arbeitsschutz bei der Sturmholzaufbereitung stellt die Forstwirtschaft vor große Herausforderungen. Diese Tätigkeiten sind immer wieder im Aufsichtsbereich des Dezernats 53 des LAV ein Unfallschwerpunkt. Risiken bei diesen Arbeiten wurden am Beispiel eines Arbeitsunfalles diskutiert und zu beachtende Forderungen des Arbeitsschutzes vorgestellt.

Weitere Schwerpunkte der Veranstaltung waren neben der Vorstellung von Unfällen aus dem Land Sachsen-Anhalt Informationen zu neuen Rechtsvorschriften. Hier war auf das neue Mutterschutzgesetz hinzuweisen. Wichtige neue Regelungen für den Schutz der Frauen am Arbeits- und Ausbildungsplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit wurden vorgestellt und diskutiert, wie z. B. die Erweiterung des geschützten Personenkreises, die mutterschutzrelevante Gefährdungsbeurteilung und erforderliche Genehmigungen für eine Beschäftigung nach 20 Uhr.

Die Vorträge sind unter <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitsschutz/veranstaltungen/fasi/> abrufbar.

Erste Erfahrungen mit dem neuen Mutterschutzgesetz

Am 1. Januar 2018 ist das neue Mutterschutzgesetz (MuSchG) in Kraft getreten. Mit dieser Reform ist das Mutterschutzrecht an die gesellschaftlichen Entwicklungen und rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst worden. Der schon nach dem alten MuSchG hohe Beratungsbedarf bei Arbeitgebern, Schwangeren und Ärzten ist mit Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes nochmals erheblich gestiegen. Insbesondere zu den Beschäftigungsverboten sowie unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen u. a. mit Verständnisproblemen zum unbestimmten Rechtsbegriff der unverantwortbaren Gefährdung und zu der anlassunabhängig durchzuführenden mutterschutzrelevanten Beurteilung der Arbeitsbedingungen war regelhaft eine umfassende Erläuterung der Rechtslage und speziell der Arbeitgeberpflichten notwendig.

Erste Erfahrungen wurden im Berichtszeitraum auch mit dem neuen behördlichen Genehmigungsverfahren für eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 22 Uhr gesammelt. Im vergangenen Jahr wurden 53 diesbezügliche Anträge gestellt. In den meisten Fällen musste das LAV fehlende Unterlagen zum Antrag nachfordern. Antragsteller wurden über das Genehmigungsverfahren informiert sowie über die jederzeitige Möglichkeit der Frau, ihre Bereitschaftserklärung zu einer Beschäftigung bis 22 Uhr für die Zukunft zu widerrufen. Einige Arbeitgeber nahmen ihren Antrag zurück und die Verfahren wurden eingestellt. Bei einer etwa gleichbleibenden Anzahl der Schwangerschaftsmitteilungen in den Jahren 2017 und 2018 führte das LAV im Jahr 2017 mit Arbeitgebern und/oder Schwangeren 461 Beratungen zum Mutterschutz durch. Im Vergleich dazu steigerte sich im Jahr 2018 die Anzahl der Beratungen zum Mutterschutz auf 635. Dazu gab es im Berichtszeitraum 632 Arbeitsplatz-Besichtigungen.

Bei der Überprüfung der Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen Schwangerer gab es 2018 insgesamt 93 Beanstandungen. Mängel gab es unter anderem bei der Mutterschutz-Gefährdungsbeurteilung, vor allem in kleineren Betrieben. Teilweise musste das LAV eine erhebliche Überzeugungsarbeit leisten, weil die Mutterschutz-Gefährdungsbeurteilung von Arbeitgebern häufig als zusätzliche Belastung empfunden wurde. In vielen Betrieben ist diese präventiv ausgerichtete Gefährdungsbeurteilung noch nicht akzeptiert, weil diese unabhängig davon durchgeführt werden muss, ob der Arbeitgeber Frauen beschäftigt oder ihm eine Schwangerschaftsmitteilung vorliegt. Gleichwohl gewährleistet die neue Regelung, dass im Fall einer Schwangerschaft sofort klar ist, welche Tätigkeiten eine schwangere Frau ausüben darf und ob ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Damit sich die Akzeptanz gegenüber der Mutterschutz-Gefährdungsbeurteilung erhöht und diese letztendlich als selbstverständlich angesehen wird, ist auch zukünftig eine kompetente fachliche Beratung in erheblichem Umfang notwendig. Eine erste Arbeitshilfe für die Durchführung der Mutterschutz-Gefährdungsbeurteilung steht Arbeitgebern auf der Website des LAV unter <https://verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de/arbeitsschutz/sozialer-arbeitsschutz/mutterschutzzeiten/merkblaetter-mutterschutz> zur Verfügung.

Anlass für eine zielgerichtete Kontrolle des Arbeitsplatzes konnte das Ergebnis der Überprüfung der Schwangerschaftsmitteilung sein, aber auch eine Beschwerde über den Arbeitsplatz der Schwangeren. Die anstehenden Probleme konnten meist in einer Beratung vor Ort mit dem Arbeitgeber geklärt werden. Mitarbeiter des LAV haben den Arbeitgeber direkt auf Arbeitsschutzdefizite hingewiesen und gemeinsam mit ihm eine Möglichkeit gefunden, die Arbeitsorganisation zu ändern oder die schwangere Frau in einen gesundheitlich unbedenklichen Bereich umzusetzen. War dies nicht möglich, erfolgte eine Freistellung von der Arbeit und eine Beratung des LAV zum U2-Umlageverfahren. Die Auffassung, dass nur ein vom Arzt bescheinigtes Beschäftigungsverbot zu einer Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen führen kann, wird immer noch von einigen Arbeitgebern vertreten. Häufig war Arbeitgebern nicht bewusst, dass ein arbeitszeitliches oder betriebliches Beschäftigungsverbot gleichwertig neben einem ärztlich attestierten Beschäftigungsverbot steht und auch in diesem Fall die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen vollständig durch die U2-Umlage der Krankenkassen erfolgt. Weitere Mängel gab es bei der Einhaltung der

arbeitszeitlichen Beschäftigungsverbote, insbesondere bei der Sonn- und Feiertagsarbeit ohne behördliche Anzeige. Nach den Bestimmungen des alten MuSchG war es bestimmten Branchen und Berufsgruppen per Gesetz erlaubt, Schwangere oder Stillende zu bestimmten Zeiten an Sonn- und Feiertagen ohne Anzeige oder Genehmigung zu beschäftigen. Außerdem ist bei der Überprüfung der Arbeitsplätze auch festgestellt worden, dass die Aufsichtsbehörde nicht in jedem Fall über die Schwangerschaftsmitteilung der Frau informiert wurde. Zu beiden Sachverhalten ist der Arbeitgeber auf die aktuelle Rechtslage und seine Pflichten hingewiesen worden.

Ein weiterer wesentlicher Arbeitsschwerpunkt im Berichtszeitraum war die Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung sowie während der Elternzeit. Im Berichtszeitraum sind im LAV insgesamt 57 Anträge auf Kündigungszulassung eingegangen. Der überwiegende Teil der Anträge auf Kündigungszulassung ist mit der vollständigen und dauerhaften Stilllegung des Betriebes oder Betriebsteiles sowie der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden. Neben diesen betriebsbedingten Gründen gab es einige Anträge auf Kündigungszulassung, die mit einem besonders schweren Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten oder einer vorsätzlich strafbaren Handlung der schwangeren Frau oder der Person in der Elternzeit begründet wurden. Insgesamt ist die beabsichtigte Kündigung des Arbeitsverhältnisses in 21 Fällen für zulässig erklärt worden. 12 Anträge wurden abgelehnt, weil die vorgetragenen Gründe eine Ausnahme von dem Kündigungsverbot gemäß § 17 MuSchG nicht zuließen. 24 Anträge wurden zurückgenommen oder haben sich auf andere Weise erledigt.

Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

Die Technische Regel für Arbeitsstätten – ASR A5.2 mit dem Titel „Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen“ trat am 21. Dezember 2018 in Kraft und erschien im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI). Die ASR A5.2 konkretisiert die Anforderung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und unterstützt durch Maßangaben und Grafiken alle an einer Baustelle Beteiligten bei der Wahl von Schutzmaßnahmen, der Bemessung der freien Bewegungsfläche und der Sicherheitsabstände sowie der Auswahl von Schutzvorrichtungen.

Schutzmaßnahmen

Die Arbeit auf einer Straßenbaustelle bedeutet Arbeit im Grenzbereich. Zu diesen Arbeiten zählen Straßensanierungen, Reparaturen oder Markierungsarbeiten, Arbeiten an Versorgungsleitungen und an baulichen Anlagen von Straßen, die Reinigung von Verkehrseinrichtungen, die Pflege von Grünanlagen, Vermessungsarbeiten und Bauwerksprüfungen.

Um Beschäftigte auf Straßenbaustellen vor dem vorbeifließenden Verkehr und gleichzeitig die Verkehrsteilnehmer vor den Gefahren, die von einer Baustelle ausgehen, zu schützen, sind bereits bei der Planung Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Dies bedeutet:

- Vermeidung der Gefährdungen durch vollständige oder zeitweilige Umleitung des Verkehrs in einbahnigen Straßen oder eine Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn bei zweibahnigen Straßen
- Minimierung der Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen vorrangig durch den Einsatz von Fahrzeug-Rückhaltesystemen, wenn dies nicht möglich ist (z. B. aufgrund fehlender Aufstellflächen oder Unterschreitung von Mindestaufbaulängen) – Einsatz von Verkehrseinrichtungen (z. B. Leitbaken, Leitkegel)
- Einhaltung des seitlichen Sicherheitsabstands (S_Q), der Mindestbreite (B_M) und des Sicherheitsabstands in Längsrichtung (S_L) aus ASR A5.2

Maßnahmen zur Sicherung des vorbeifahrenden Verkehrs – Sicherheitsabstände (S_Q) und Mindestbreiten (B_M)

Als Technische Schutzmaßnahme sieht die ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ transportable Schutzeinrichtungen zur Trennung der Straßenbaustelle vom fließenden Verkehr vor. Abweichungen können sich allerdings auch hier ergeben, wenn die Baustelle z. B. von kürzerer Dauer ist, die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben ist oder der Baustellenverkehr dadurch behindert wird. In diesen Fällen muss auf Verkehrseinrichtungen wie z. B. Leitbaken zurückgegriffen werden. Sowohl Fahrzeug-Rückhaltesysteme – Schutzeinrichtungen, die von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge aufhalten oder umlenken sollen – als auch Verkehrseinrichtungen müssen in einem seitlichen Mindestabstand, dem sogenannten Sicherheitsabstand S_Q zum vorbeifahrenden fließenden Verkehr aufgestellt sein. Der einzuhaltende Sicherheitsabstand hängt von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit des vorbeifahrenden Straßenverkehrs sowie den aufgestellten Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder Verkehrseinrichtungen ab. Bei höheren Geschwindigkeiten des fließenden Verkehrs ist ein größerer Sicherheitsabstand S_Q erforderlich. Wird anstelle eines Leitkegels beispielsweise eine Schutzeinrichtung verwendet, ist bei gleicher zulässiger Höchstgeschwindigkeit ein geringerer Sicherheitsabstand S_Q möglich.

Die Straßenbaustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass sich im seitlichen Sicherheitsabstand S_Q außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden. Es ist sicherzustellen, dass dieser Bereich bei allen Arbeiten weder betreten noch befahren werden muss. Zusätzlich zum seitlichen Sicherheitsabstand S_Q muss daher eine Mindestbreite B_M

für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen eingehalten werden. Für manuelle Tätigkeiten sieht die ASR A5.2 „Straßenbaustellen“ eine Mindestbreite B_M von 80 cm vor. Bei der Bedienung eines Fahrzeuges auf der Straßenbaustelle (z. B. Fräse, Walze), bei der sich der Fahrzeugführer aus dem Bedienstand herauslehnt, ist eine Mindestbreite B_M von 40 cm einzuhalten.

Maßnahmen zur Sicherung des ankommenden Verkehrs – Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L)

Nicht nur die Sicherung der Beschäftigten gegen den vorbeifahrenden fließenden Verkehr spielt eine wesentliche Rolle. Auch die Sicherung des ankommenden Verkehrs bedarf gewisser Sicherungsmaßnahmen. Diese Sicherung der Straßenbaustelle in Längsrichtung wird als Sicherheitsabstand S_L bezeichnet. Außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen dürfen sich darin keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden. Für die Umsetzung der Sicherungsmaßnahme in Längsrichtung kommen entweder Verkehrseinrichtungen (Leitbaken, Leitkegel) oder ein Zugfahrzeug mit einer fahrbaren Absperrtafel zum Einsatz. Dabei spielt die zulässige Gesamtmasse des Gespanns aus Zugfahrzeug und Absperrtafel eine Rolle.

Resümee – Planung ist wichtig

Die Anforderungen der ASR A5.2 gehen unabdingbar mit den straßenverkehrsrechtlichen Maßgaben der StVO sowie der RSA 95 einher. Beim Einrichten von Straßenbaustellen ist die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf diesen Baustellen eine Grundvoraussetzung. Besonders wichtig ist für sie die Anforderung an die jeweilige Baumaßnahme, die eingesetzte Technologie, die Breite von Baufahrzeugen, notwendige manuelle Arbeiten und deren Lage zu kennen.

Die Leitung und Lenkung des Straßenverkehrs muss somit auf die jeweilige Baumaßnahme abgestimmt sein, damit die Sicherheitsabstände S_Q und S_L sowie die Mindestbreiten B_M eingehalten werden können. Einhergehen damit auch die maximal zulässigen Geschwindigkeiten des vorbeifahrenden sowie die Sicherung des ankommenden Verkehrs.

Spätere Änderungen und Anpassung z. B. von Sicherheitsabständen in den Straßenbaustellen können Veränderungen in der geplanten Verkehrsleitung zur Folge haben. Dieser Eingriff in den Straßenverkehr ist ohne weiteres nicht möglich und muss in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Verzögerungen im Baufortschritt können die Folge sein. Im Vorfeld abgestimmte Maßgaben für Straßenbaustelle aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht und für die Verkehrsleitung und -lenkung aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht sind wichtig für eine erfolgreiche Abwicklung des Bauprozesses.

► Literaturverzeichnis:

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549) geändert worden ist.
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95), Stand 05/2019; http://www.stvzo.de/seminare/rsa/rsa_inhalt.htm
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist.
- ASR A5.2, Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen, Ausgabe Dezember 2018
- Die Arbeitsstättenregel ASR A5.2 – Verbesserter Arbeitsschutz für Beschäftigte auf Straßenbaustellen, DGUV Fachbereich Bauwesen, Herr Dipl.-Ing. Horst Leisering, Stand 05/2019; https://www.dguv.de/medien/fb-bauwesen/sachgebiete/tiefbau/strassenbau/asr/asr_a5_2.pdf

Kurzbericht über zwei Arbeitsunfälle im Aufsichtsgebiet der Gewerbeaufsicht Ost

Die Untersuchung von Arbeitsunfällen gehört zu den Kernaufgaben der Gewerbeaufsicht. Die gesetzliche Verpflichtung ist im Arbeitsschutzgesetz verankert und lässt sich bis auf das grundgesetzlich geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zurückführen. Arbeitsunfälle kommen immer plötzlich und unpassend, sie sorgen für Leid bei Betroffenen und Angehörigen und ihre Folgen sind in der Regel mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden. Aus diesen Gründen ist es wichtig, Arbeitsunfälle zu untersuchen und zu analysieren. Denn Arbeitsunfälle haben Ursachen. Oft ist es eine Vielzahl von Ursachen, die in besonderer Komplexität miteinander verbunden sind. Wer diese Ursachen erkennt und präventiv die richtigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes daraus ableitet, kann künftige Arbeitsunfälle verhindern oder sie zumindest in ihren Auswirkungen dämpfen. Die Ursachenermittlung dient also primär der Korrektur eines bestehenden Arbeitsschutzsystems. Sekundär fließen die gewonnenen Erkenntnisse aus der Unfalluntersuchung in das zum Arbeitsschutz bestehende Vorschriften- und Regelwerk ein.

Im Aufsichtsgebiet des Dezernats 54 – Gewerbeaufsicht Ost ereigneten sich im Verlauf des Jahres 2018 zwei Arbeitsunfälle, über die nachfolgend berichtet werden soll. Zum ersten Unfall kam es bei Instandsetzungsarbeiten an einer Maschinenanlage im Bereich der chemischen Industrie.



▲ **Abb. 2:** Maschinenanlage, oben das Podest, wo sich der Unfall ereignete

Die Maschine wurde für Reinigungs- und Wartungsarbeiten außer Betrieb gesetzt. Im Rahmen der Instandsetzung stellten die Beteiligten fest, dass ein Wechsel des Transportbandes erforderlich sei. Dazu wurde von den Beteiligten das alte Transportband an den Verbindern gelöst und mit dem neuen Transportband verbunden. Mit reduzierter Geschwindigkeit wurde nun das neue Transportband in die Maschinenanlage eingezogen. Dabei kam es zu einer Störung.

Im oberen Bereich der Maschinenanlage verklemmte sich das Transportband. Ein Mitarbeiter bestieg ein auf der Maschinenanlage befindliches Podest und betrat den oberen Bereich der Maschinenanlage. Ein zweiter Mitarbeiter bekam von ihm den Auftrag, vom Boden aus am Transportband zu ziehen. Dabei betätigte der zweite Mitarbeiter versehentlich einen Knieschalter. Der Knieschalter schaltet die Maschinenanlage von reduzierter Geschwindigkeit auf normale Betriebsgeschwindigkeit.



▲ Abb. 3: Einzugsstelle



▲ Abb. 4: Knieschalter

Der Mitarbeiter, der sich im oberen Bereich der Maschinenanlage befand, wurde mit seinem linken Bein zwischen zwei Transportwalzen eingezogen. Durch sofortiges Betätigen des Not-Halt-Schalters konnte die Maschinenanlage stillgesetzt werden. Der Einsatz von Rettungskräften der Feuerwehr war notwendig, um die verunfallte Person wieder aus der Maschinenanlage zu befreien. Im Nachgang wurde die Maschinenanlage mit zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen nachgerüstet, die ein Betreten der Maschinenanlage während gefahrbringender Bewegungen verhindern.

Der zweite Unfall ereignete sich an der Laderampe einer Handelseinrichtung für Lebensmittel. Um die Distanz zwischen Lkw und Laderampe zu überbrücken, werden sogenannte Überladebrücken eingesetzt. Bauwerkseitig wird die Überladebrücke in einer Führungsschiene befestigt. Die Überladebrücke ist horizontal verschiebbar und kann für den Entladevorgang auf die Ladefläche des Lkw heruntergeklappt werden. Am Unfalltag fuhr der Fahrer den Lkw rückwärts an die Laderampe heran, öffnete die Türen des Aufliegers und klappte die Überladebrücke herunter.



▲ **Abb. 5:** Überladebrücke im Einsatz

Anschließend holte der Fahrer einen Elektrohubwagen aus der Warenannahme und wollte mit dem Entladen seines Lkws beginnen. Als er sich mit dem Elektrohubwagen auf der Überladebrücke befand, brach die Überladebrücke aus der bauwerksseitigen Führungsschiene.

Die Überladebrücke fiel einseitig zu Boden, das rechte Bein des Fahrers wurde zwischen Laderampe und Elektrohubwagen eingeklemmt. Auch hier war der Einsatz der Feuerwehr notwendig, um den Verunfallten aus dieser Position zu befreien. Im Rahmen der Unfalluntersuchung zeigte sich, dass die Überladebrücke erst zwei Monate vor dem Ereignis auf ihren sicheren Zustand durch eine befähigte Person überprüft worden war. Im Rahmen der Prüfung waren keine Mängel an der Überladebrücke festgestellt worden. Als mögliche Unfallursache kommt die nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Überladebrücken in Frage. Während der Unfalluntersuchung, aber auch während einer unangekündigten Kontrolle, wurde beobachtet, dass die Überladebrücke, entgegen den Angaben des Herstellers, nicht in die senkrechte Ruheposition gebracht wurde. Dadurch lag auf den Führungsrollen und auf der Führungsschiene eine ständige Last, welche zu Verformungen und Rissbildungen an der Führungsschiene geführt haben könnte. Die Führungsrollen der Überladebrücke besaßen nicht genug Halt in der Führungsschiene und die Überladebrücke brach



▲ **Abb. 6:** Verformung und Rissbildung an der Führungsschiene

am Unfalltag aus der Führungsschiene heraus. Auch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass rückwärtsfahrende Lkws mit der waagrecht stehenden Überladebrücke kollidiert sind und so für zusätzliche Beschädigungen gesorgt haben könnten. Im Ergebnis der Unfalluntersuchung wurden alle im Unternehmen eingesetzten Überladebrücken einer technischen Kontrollaktion unterzogen. Außerdem erfolgte eine Unterweisung zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Überladebrücke.

Beide Verunfallten haben keinen bleibenden Körperschaden erlitten. Dennoch sind mit solchen Unfällen längere Krankenhausaufenthalte, weitere ärztliche Behandlungen und Maßnahmen der Rehabilitation verbunden. Dies bedeutet unnötige Einschränkungen für die Betroffenen und entbehrliche Ausgaben für die Sozialsysteme. Das Ziel aller Akteure im Arbeitsschutz besteht darin, bereits im Vorfeld alles Mögliche zu tun, damit derartige Unfälle vermieden werden.

Lebensgefährliche Vergiftung bei einer Mühlenbegasung mit Hydrogencyanid (Blausäure, Cyanwasserstoff, HCN)

Begasungen

Die Lagerung und Verarbeitung von Getreide in Mühlen ist häufig von einem Auftreten vorratsschädigender Insekten sowie Ratten und Mäuse begleitet. Aufgrund der hier herrschenden höheren Raumtemperaturen und der insbesondere im Bereich von Maschinen anfallenden Getreidereste finden diese Schädlinge hier ideale Entwicklungsbedingungen vor.

Wenn die vorbeugenden Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung nicht ausreichen, ein akuter Befall im Rahmen des Monitorings festgestellt wird und alternative Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nicht ausreichend sind, werden Begasungen erforderlich. Als Begasungsmittel dürfen dabei nur in Deutschland für Begasungen zugelassene Begasungsmittel eingesetzt werden. Für Mühlenbegasungen sind das Hydrogencyanid, Phosphorwasserstoff oder Sulfuryldifluorid.

Hydrogencyanid (Blausäure, Cyanwasserstoff, HCN)

Hydrogencyanid ist eine farblose, leicht flüchtige Flüssigkeit, deren Siedepunkt 26 °C beträgt.

Hydrogencyanid wirkt akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen. Die toxische Wirkung des Hydrogencyanids beruht auf der Blockade eines Enzyms der intrazellulären Sauerstoffverwertung innerhalb der Atmungskette in den Körperzellen. Insbesondere Zellen mit einem hohen Sauerstoffbedarf wie Herz- und Hirnzellen werden dabei zuerst funktionell gestört und geschädigt.

Hydrogencyanid hat insbesondere als Grundstoff in der chemischen und Kunststoffindustrie eine große Bedeutung.

Wegen der hohen Flüchtigkeit und der akut toxischen Wirkung des Hydrogencyanids gegenüber Schädlingen wie Insekten, Ratten oder Mäusen wurde dieses bereits Anfang des 19. Jahrhunderts bei der professionellen Schädlingsbekämpfung als Begasungsmittel eingesetzt. Eines dieser wurde unter dem Handelsnamen Zyklon B vertrieben. Zyklon B wurde in den deutschen Vernichtungslagern während der Zeit des Nationalsozialismus zur Ermordung von Millionen überwiegend jüdischen Menschen im Zeitraum von 1941–1945 missbraucht.

Der Gesetzgeber hat mit der Gefahrstoffverordnung sowie der einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 512 „Begasungen“ die genannten gefährlichen Eigenschaften und das Missbrauchspotential berücksichtigt. Insbesondere die Anwendung von Begasungsmitteln ist hier streng geregelt.

Firmen, welche Begasungen durchführen, bedürfen einer behördlichen Erlaubnis, die nur beim nachweislichen Vorliegen der Zuverlässigkeit sowie einer ausreichenden personellen und technischen Ausstattung erteilt wird. Die bei Begasungen mit Hydrogencyanid eingesetzten Beschäftigten benötigen einen Befähigungsschein von der zuständigen Behörde, für dessen Erlangung die Zuverlässigkeit, gesundheitliche und geistige Eignung, einschlägige Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen sowie eine Ersthelferausbildung erforderlich sind.

Die einzelnen Begasungen sind mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Begasungsbeginn der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Begasungsmittel dürfen als zugelassene Biozid-Produkte dabei insbesondere nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden, wobei die aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden müssen.

Unfallereignis

Im Hochsommer des Jahres 2018 kam es bei einer ordnungsgemäß angezeigten Begasung einer Mühle im Aufsichtsbereich der Gewerbeaufsicht Mitte des LAV zu einem Unfallereignis, bei dem ein Beschäftigter des beauftragten Begasungsunternehmens eine lebensgefährliche Vergiftung mit Cyanwasserstoff (HCN, Blausäure) erlitt.

Insgesamt waren vier Befähigungsscheininhaber einer Begasungsfirma in Gruppen zu zwei Personen in unterschiedlichen Bereichen des mehrstöckigen Mühlengebäudes beginnend im obersten Geschoss mit dem Öffnen der hier in den Räumen aufgestellten 120 Edelstahldosen mit jeweils 1,5 kg Begasungsmittel (98% HCN, stabilisiert und auf porösem Trägermaterial). Die Dosen werden dabei mit einem Öffnungswerkzeug geöffnet und anschließend deren Inhalt auf den Boden ausgeschüttet.

Einer der mit dem Öffnen der Dosen betraute Mitarbeiter kollabierte dabei mit akuten Vergiftungssymptomen. Dessen hilfloser Zustand wurde von seinem Kollegen unmittelbar bemerkt. Daraufhin schleppte dieser Mitarbeiter den Verunfallten aus dem 1. Obergeschoss des Mühlengebäudes bis ins Freie. Nach telefonischer Information der anderen Kollegen begann er unverzüglich mit der ersten Hilfe. Die per Notruf herbeigerufenen Einsatzkräfte der Feuerwehr trafen bereits zwei Minuten später am Unfallort ein.

Der Verunfallte wurde notärztlich unter Einsatz der bei Begasungen grundsätzlich vorzuhaltenden Notfallmedikamente (Antidota) versorgt und anschließend in das Krankenhaus transportiert. Der ersthelfende Kollege des Verunfallten wurde vorsorglich zur Beobachtung in das Krankenhaus im Wagen des Notarztes verbracht.

Der Verunfallte wurde anschließend drei Tage intensivmedizinisch betreut und konnte nach insgesamt einer Woche aus dem Krankenhaus entlassen werden. Dem Krankenhausaufenthalt schloss sich eine mehrmonatige Arbeitsunfähigkeit unter fachärztlicher Begleitung sowie eine mehrwöchigen Rehabilitationsmaßnahme an, so dass der Verunfallte erst drei Monate nach dem Unfallereignis seine Beschäftigung wieder aufnehmen konnte.

Der Verunfallte wurde gegenüber einer grundsätzlich tödlichen Dosis Hydrogencyanid exponiert. Sein Überleben verdankt er dabei seinem Kollegen, der ihn unter hoher körperlicher Anstrengung allein aus dem Gefahrenbereich gerettet und unverzüglich Erste Hilfe geleistet hat, sowie der extrem kurzen Zeitspanne bis zur Gabe der Notfallmedikamente bei den notärztlichen Maßnahmen.

Durch das Lage- und Führungszentrum der Polizei wurde die Gewerbeaufsicht Mitte des LAV über das Unfallereignis informiert. Zwei Beamte der Gewerbeaufsicht Mitte trafen ca. eine Stunde nach dem Unfall vor Ort ein. Vor Ort erfolgte eine Abstimmung mit der Einsatzleitung der Feuerwehr sowie dem leitenden Notarzt über die weiteren Maßnahmen. Weiterhin wurden die konkreten Rahmenbedingungen für die Fortsetzung der Begasung am folgenden Tag sowie die Lüftung nach Beendigung der Begasung festgelegt und erste Ermittlungen zur Unfalluntersuchung eingeleitet.

Als unfallursächlich und begünstigend wurden folgende Faktoren ermittelt:

Die Begasung erfolgte während einer mehrtägigen Wetterperiode mit extrem hohen Tagestemperaturen von bis zu 38 °C. Zum Unfallzeitpunkt betrug die Lufttemperatur 33 °C. Aufgrund dessen herrschten auch in den Räumen der Mühle hohe Temperaturen von ca. 35 °C. Durch die hohen Raumtemperaturen hatten sich auch die Dosen mit Hydrogencyanid auf Temperaturen deutlich oberhalb der Siedetemperatur des Hydrogencyanids erwärmt und standen demzufolge unter erhöhtem Innendruck. Beim Öffnen einer Dose durch den Verunfallten trat deshalb schlagartig gasförmiges und flüssiges Hydrogencyanid aus und benetzte dabei die körperbedeckende Arbeitskleidung sowie ungeschützte Hautpartien des Kopfes und Oberkörpers.

Aufgrund der starken körperlichen Anstrengung in Verbindung mit den extremen Temperaturen resultierte eine erhöhte Kreislaufaktivität sowie ein verstärktes Schwitzen, wodurch die Aufnahme des Hydrogencyanids insbesondere über die feuchte Haut stark begünstigt wurde.

Ein Versagen der Atemschutzmaske und des Gasfilters konnte aufgrund einer Untersuchung durch die Prüfstelle für Atemschutzgeräte (DGUV-Test, Prüf und Zertifizierungsstelle, FB Rohstoffe und chemische Industrie, Hohenpeißenberg) ausgeschlossen werden.

Offensichtlich wurden die extrem hohen Temperaturen und die damit verbundene Erhöhung der Gefährdungen durch den erhöhten Innendruck der erwärmten Dosen durch die Beschäftigten nicht hinreichend beachtet und hinsichtlich der möglichen Folgen unterschätzt, so dass keine über die bewährten Schutzmaßnahmen entsprechend der TRGS 512 „Begasungen“ hinausgehenden Maßnahmen getroffen worden sind.

Demnach müssen die Beschäftigten bei Begasungstätigkeiten mit Hydrogencyanid körperbedeckende Arbeitskleidung sowie Atemschutzgeräte mit Gasfilter Typ B2 tragen. Der verunfallte Beschäftigte war entsprechend ausgestattet und trug darüber hinaus Chemikalienschutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe. Diese Schutzmaßnahmen waren unter den am Unfalltag herrschenden Bedingungen nicht ausreichend.

Schlussfolgerungen

Mit dem Klimawandel sind Extremwetterereignisse häufiger geworden und müssen demzufolge bei der Gefährdungsbeurteilung zwingend Beachtung finden. Insbesondere bei Begasungstätigkeiten sind die Folgen erhöhter Temperaturen als bedeutsamer Faktor bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Aus von Hydrogencyanid muss als zugelassenes Biozid-Produkt dabei insbesondere nur für die in der Kennzeichnung ausgewiesenen Verwendungszwecke eingesetzt werden, wobei die aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen eingehalten werden müssen. Diese sind insbesondere der Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidprodukts (SPC) sowie dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Die dort aufgeführten Risikominderungsmaßnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und sind deshalb ergänzend zu den Vorgaben der TRGS 512 „Begasungen“ bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen zwingend zu beachten.

Bei Begasungen mit Hydrogencyanid sind demnach folgende Maßnahmen besonders geeignet, vergleichbare Unfälle mit Hydrogencyanid zu verhindern und die Gefährdungen für die Beschäftigten zu minimieren:

- **Wechsel auf ein anderes etabliertes Anwendungsverfahren, bei dem das Hydrogencyanid aus Druckgasflaschen über Schlauchleitungen von außen in das Gebäude geleitet wird.**
- **Der Schutz der gesamten Körperoberfläche einschließlich des Kopfes ist durch das Tragen gegenüber HCN nachweislich beständiger gas- und flüssigkeitsdichter Chemikalienschutzanzüge, Chemikalienschutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe zu gewährleisten.**
- **Es sind in der Regel umluftunabhängige Atemschutzgeräte erforderlich. Im Einzelfall können Vollmasken mit Gasfiltern Typ B2 ausreichend sein.**
- **Die innerhalb des Begasungsobjektes eingesetzten Gruppen müssen mindestens aus drei Personen bestehen, damit die Rettung jederzeit auch über längere Wege sichergestellt werden kann.**

- **Jeder Beschäftigte muss ein direktanzeigendes personengetragenes Gaswarngerät während der Begasungstätigkeiten mit Hydrogencyanid tragen.**
- **Die Temperatur der Dosen ist vor deren Verteilung im Begasungsobjekt zu messen. In Abhängigkeit von den gemessenen Temperaturen, sind geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. Kühlung der Dosen), die im Voraus schriftlich in den Betriebsanweisungen festzulegen sind.**

Die im Rahmen der Unfalluntersuchung gewonnen Erkenntnisse werden in die Beratungs- und Vollzugstätigkeit des LAV einfließen und zukünftig eine Grundlage der Bewertung notwendiger Schutzmaßnahmen bei zukünftigen Begasungen im Aufsichtsgebiet sein.

Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz

Die Sicherheit von Produkten basiert auf dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) als rechtliche Grundlage. Das ProdSG ist vor allem an Hersteller, Einführer und Händler von technischen Produkten (Beispiele: elektrische Betriebsmittel, Spielzeug, Gasgeräte, persönliche Schutzausrüstungen, Maschinen, Druckgeräte) adressiert. Es verpflichtet die Wirtschaftsakteure, ausschließlich solche Produkte auf dem Markt bereitzustellen, die die gestellten Sicherheitsanforderungen und ggf. formalen Anforderungen erfüllen. Die Produkte dürfen bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder ihrer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden.

Das Überwachen der Bereitstellung von Produkten auf dem Markt nach dem ProdSG wird als Marktüberwachung bezeichnet. Die Marktüberwachung umfasst die reaktive Marktüberwachung (Tätigsein aufgrund konkreter Anlässe von außen, z. B. von Hinweisen auf Sicherheitsmängel an Produkten von Verbrauchern) und die aktive Marktüberwachung (selbst initiierte Aktionen). In Sachsen-Anhalt gehört die Marktüberwachung nach dem ProdSG zu den Aufgaben des Fachbereichs Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV).

Der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV hatte sich für das Berichtsjahr das Ziel gestellt, 1000 Produkte unterschiedlicher Typen zu prüfen und davon bei ca. 700 Produkten im Rahmen der aktiven Marktüberwachung Stichprobenkontrollen durchzuführen. Zum Erreichen dieses Ziels sollten fünf dezernatsbegrenzte Marktüberwachungsaktionen und eine landesweite Marktüberwachungsaktion beitragen. Die landesweite Marktüberwachungsaktion beinhaltete Stichprobenkontrollen bei USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker und die dezernatsbegrenzten Marktüberwachungsaktionen beinhalteten Stichprobenkontrollen bei Skateboards, Fidget Spinnern, handgeführten motorbetriebenen Elektrowerkzeugen, Steckdosen-Nachtlichtern und Plüschtieren. Skateboards wurden durch die Gewerbeaufsicht West, Fidget Spinner durch die Gewerbeaufsicht Ost, handgeführte motorbetriebene Elektrowerkzeuge durch die Gewerbeaufsicht Mitte, Steckdosen-Nachtlichter durch die Gewerbeaufsicht Nord und Plüschtiere durch die Gewerbeaufsicht Süd geprüft. An der landesweiten Marktüberwachungsaktion beteiligte sich neben dem gesamten Fachbereich Arbeitsschutz auch das Dezernat 12 – „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ – des LAV.

Über die Stichprobenkontrollen und Maßnahmen wird nachfolgend detailliert am Beispiel der Überwachung des Marktes bei USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker berichtet. Die Aktivitäten und Ergebnisse der Marktüberwachung nach dem ProdSG insgesamt sind jährlich in der Tabelle „Marktüberwachung nach Produktsicherheitsgesetz“ zusammenzustellen.

Stichprobenkontrolle von Spielzeugen, Schwerpunkt Plüschtiere

Aufgabe

Spielzeug, das auf dem Markt bereitgestellt wird, muss gemäß der EU-Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG allen geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechen und darf die Gesundheit nicht gefährden. Hersteller, Importeure und Händler haben deshalb die Pflicht und Verantwortung, die Sicherheit ihrer Produkte zu gewährleisten.

Vorgehen

In der Gewerbeaufsicht Süd wurden deswegen im Jahr 2018 in Handelseinrichtungen Stichprobenkontrollen zur Sicherheit von Spielzeugen (Schwerpunkt: Plüschtiere) durchgeführt. Anhand von Checklisten wurde von den Mitarbeitern die Einhaltung des ProdSG und der Zweiten Verordnung zum ProdSG (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) geprüft. Entsprechende Hinweise zur sicherheitsgerechten Produktgestaltung von Spielzeugen finden sich auch in der EN-71 („Spielzeugnorm“), welche neben den bereits erwähnten gesetzlichen Regelungen ebenfalls als Prüfgrundlage herangezogen wurde.

Neben den Formalien wie dem Anbringen von Informationen am Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung von

- a) Herstellername und Kontaktadresse,
- b) Produktname oder anderes Identifikationsmerkmal sowie
- c) CE-Zeichen

wurden auch sicherheitsrelevante Produkteigenschaften in Augenschein („Sichtprüfung“) genommen. Sollten bei den Sichtprüfungen Anhaltspunkte für weitere Sicherheitsmängel vorliegen, würden Proben genommen und für diese eine vertiefte Untersuchung in einer geeigneten Prüfeinrichtung beauftragt werden.

Typische Gefahrenmomente können z. B. entstehen, wenn sich während des Spielens sogenannte verschluckbare Kleinteile lösen, an welchem das Kind bei Verschlucken oder Einatmen schlimmstenfalls ersticken kann. Aufmerksamkeit walten lassen sollte man auch bei Schnüren. Sind diese ausreichend kurz oder haben sie Sollteilstellen? Eine Strangulationsgefahr für Kinder muss ausgeschlossen werden.

Prüfergebnisse

Insgesamt kontrollierte die Gewerbeaufsicht Süd 147 Spielzeuge verschiedener Hersteller in 24 Handelseinrichtungen. Es wurden sieben Mängel in der Kennzeichnung festgestellt und beanstandet. Vier Spielzeuge wurden noch während der Kontrollen aus dem Verkauf genommen, da sie sich in beschädigtem Zustand in der Auslage befanden. Weitere Sicherheitsmängel lagen bei den überprüften Spielzeugen nicht vor.

Stichprobenkontrolle von Fidget Spinners

Aufgabe

Im Jahr 2017 eroberten „Fidget Spinner“ als Trendspielzeug den Markt. „Fidget Spinner“ (von englisch *fidget* für Unruhe und *to spin* für kreiseln), im Deutschen auch Handkreisel genannt, ist ein Spielzeug, das aus einem mittig platzierten Kugellager und mehreren Auslegern besteht. Die Handkreisel werden zwischen Daumen und Zeigefinger gehalten und dann in Rotation versetzt. Die eingebauten Kugellager sorgen dafür, dass die Bewegung möglichst lange anhält. So soll die Beschäftigung mit dem „Fidget Spinner“ Nervosität, Angst und Stress abbauen.

Doch gerade zu Beginn des Trends wurden „Fidget Spinner“ vom Zoll zurückgehalten oder von Marktüberwachungsbehörden verboten, weil die gesetzlichen Anforderungen nicht eingehalten waren. Dies betraf insbesondere Mängel bei der Kennzeichnung oder bei den sicherheitstechnischen Anforderungen (für Kleinkinder verschluckbare Kleinteile).



▲ Abb. 7: untersuchte Fidget Spinner

Vorgehen

In Verkaufseinrichtungen wurden Stichprobenkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der aus dem ProdSG¹ sowie aus der 2. ProdSV² resultierenden Anforderungen an „Fidget Spinner“ (Spielzeug) an Hand einer Prüfliste durchgeführt.

Prüfergebnisse

Für die Durchführung der Schwerpunktkontrolle wurden Verkaufseinrichtungen in unterschiedlichen Preissegmenten aufgesucht. Dabei zeigte sich, dass der oben beschriebene Trend bereits vorüber war. Nur in zwei Handelseinrichtungen konnten „Fidget Spinner“ überprüft werden. Dabei handelte es sich um einen Lebensmittelsupermarkt, welcher „Fidget Spinner“ als Aktionsware anbot, sowie um einen Sonderpostenmarkt. Die dort angebotenen „Fidget Spinner“ wurden an Hand der Prüfliste überprüft. Im Rahmen der Überprüfung wurden keine Verstöße gegen das ProdSG in Verbindung mit der 2. ProdSV festgestellt. Beide Produkte waren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen mit der CE-Kennzeichnung, mit dem Namen des Herstellers sowie mit einem Kennzeichen zur Identifikation gekennzeichnet. Auf den Verpackungen beider Produkte befand sich der altersgruppenbezogene Warnhinweis: „Achtung – Nicht geeignet für Kinder unter drei Jahren wegen verschluckbarer Kleinteile“.

¹ Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

² Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug) vom 7. Juli 2011 (BGBl. I S. 1350, 1470), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juli 2018 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist

Stichprobenkontrolle von elektrischen motorbetriebenen handgeführten Werkzeugen

Aufgabe

Viele Produkte unterliegen, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden, also insbesondere bei Händlern zum Verkauf stehen, dem ProdSG. Im ProdSG sind allgemeine Sicherheitsanforderungen gestellt, die die Produkte erfüllen müssen, damit sie die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden. Überwacht wird die Einhaltung des ProdSG stichprobenweise durch Behörden. In Sachsen-Anhalt obliegt diese Marktüberwachung dem Fachbereich Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV).

Für elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge, die zum Schneiden von Hecken und Büschen (Heckenscheren) sowie zum Sägen von Holz, Metall, Kunststoff, Baustoffen oder Naturstein (handgeführte Kreissägen) vorgesehen sind, werden die im ProdSG gestellten allgemeinen Sicherheitsanforderungen durch die DIN EN 62841-1 (VDE 0740-1) konkretisiert. Die DIN EN 62841-2-5 (VDE 0740-2-5) beschreibt die besonderen Anforderungen an handgeführten Kreissägen und die DIN EN 60745-2-15 (VDE 0740-2-15) die besonderen Anforderungen an Heckenscheren.

Trotz genauer Festlegungen zur Sicherheit verletzen sich immer noch viele Menschen beim Arbeiten mit handgeführten Kreissägen und Heckenscheren. Aus dieser Tatsache wurde für den Fachbereich Arbeitsschutz des LAV die Aufgabe abgeleitet, als Beitrag zum technischen Verbraucherschutz im Jahr 2018 u. a. Stichprobenkontrollen zur Produktsicherheit bei elektrischen motorbetriebenen handgeführten Werkzeugen vorzunehmen.

Prüfergebnisse

In verschiedenen Verkaufseinrichtungen (überwiegend Baumärkte) wurden zehn elektrische motorbetriebene handgeführte Werkzeuge (fünf Handkreissägen und fünf Heckenscheren) begutachtet.

Es wurden weder formale Mängel noch Mängel in der vor Ort prüfaren technischen Ausstattung der Werkzeuge festgestellt.

Stichprobenkontrolle von USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker

Marktüberwachung nach dem ProdSG ist jede von den zuständigen Behörden durchgeführte Tätigkeit und von ihnen getroffene Maßnahme, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte mit den Anforderungen des ProdSG übereinstimmen und die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährden (siehe § 2 Nr. 18 ProdSG).

Stichprobenkontrollen

Aufgabe

USB-Ladegeräte dienen zum Laden und Betreiben von USB-Geräten, wie Smartphones und Tablets. Wenn USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen sie die Sicherheits- und formalen Anforderungen der Ersten Verordnung zum ProdSG (1. ProdSV) erfüllen. Neben den USB-Ladegeräten zum Anschluss an Steckdosen gibt es auch USB-Ladegeräte zum Anschluss an Zigarettenanzünder.

USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker gehören zu einer von sieben Produktgruppen, die die Europäische Kommission nach einer Umfrage unter den EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017 als besonders marktüberwachungsbedürftig eingestuft hatte. Deshalb und da USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker sowohl von Verbrauchern als auch von Beschäftigten verwendet werden, wurden sie für die im Jahr 2018 durch den Fachbereich Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vorzunehmende landesweite Aktion nach dem ProdSG als Marktüberwachungsobjekt festgelegt. Insgesamt sollten 35 Ladegeräte unterschiedlicher Typen Prüfungen durch Besichtigung und vor allem Laborprüfungen unterzogen werden.

Vorgehen

Als Erstes wurden die Anforderungen ausgewählt, auf deren Erfüllung die Ladegeräte geprüft werden sollten. Das erfolgte im Rahmen einer Auswertung von Prüfberichten über USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker, die im ICSMS, dem internetgestützten Informations- und Kommunikationssystem der Europäischen Kommission zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten, gefunden wurden.

Für die Prüfungen durch Besichtigung wurden folgende in der 1. ProdSV gestellten Anforderungen ausgewählt:

- Auf dem elektrischen Betriebsmittel und/oder auf seiner Verpackung muss die CE-Kennzeichnung angebracht sein.
- Auf dem elektrischen Betriebsmittel, auf seiner Verpackung und/oder in einer beigefügten Unterlage muss der Name des Inverkehrbringers¹ im EWR, sein Handelsname oder seine Handelsmarke angebracht sein.
- Auf dem elektrischen Betriebsmittel, auf seiner Verpackung und/oder in einer beigefügten Unterlage muss die Postanschrift des Inverkehrbringers im EWR angebracht sein.
- Dem elektrischen Betriebsmittel muss eine Betriebsanleitung (Gebrauchs-/ Bedienungsanleitung) in deutscher Sprache beigefügt sein.
- Dem elektrischen Betriebsmittel müssen Sicherheitsinformationen (Sicherheitshinweise) in deutscher Sprache beigefügt sein. Diese dürfen sich in der Betriebsanleitung befinden.

Die Prüfungen durch Besichtigung nahm der Fachbereich Arbeitsschutz des LAV selbst vor. Zu diesem Zweck wurde eine Prüfliste erarbeitet.

¹ Inverkehrbringen ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt

Und in den Laborprüfungen wurden die in den Abschnitten

- 1.5 Bauteile,
- 2.10.3 Luftstrecken,
- 2.10.4 Kriechstrecken,
- 3.2 Anschluss an einen Versorgungsstromkreis,
- 4.3.6 Steckergeräte,
- 4.7.3.2 Werkstoffe für Brandschutzumhüllungen sowie
- 5.2 Spannungsfestigkeit

der DIN EN 60950-1 gestellten Anforderungen und die diesen Anforderungen vergleichbaren Anforderungen der DIN EN 62368-1 ausgewählt. Beide Normen waren gültig. Die DIN EN 62368-1 sollte die DIN EN 60950-1 erst im Dezember 2020 endgültig ersetzen.

Als Zweites wurde nach einer öffentlichen Ausschreibung die SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH (darf u. a. elektrischen Betriebsmitteln das Zeichen „geprüfte Sicherheit“ zuerkennen) beauftragt, die Ladegeräte den Laborprüfungen zu unterziehen. Darüber hinaus wurde die SLG GmbH beauftragt, Risikobewertungen vorzunehmen, und zwar ausschließlich für solche Ladegeräte (Typen), die unstrittigerweise sicherheitstechnisch mangelhaft sind, also ggf. die jeweils in den Normen gestellten niedrigeren Anforderungen nicht erfüllen.

Als Drittes erfolgte dann die Probenentnahme und Übergabe der Ladegeräte an die SLG GmbH. Da keine sachsen-anhaltischen Hersteller oder Einführer (führen Produkte in den Europäischen Wirtschaftsraum ein) von USB-Ladegeräten mit 230 V-Stecker bekannt waren, wurden die Proben landesweit bei Händlern entnommen. Die Dezernate Gewerbeaufsicht West, Gewerbeaufsicht Mitte, Gewerbeaufsicht Nord und Gewerbeaufsicht Süd des LAV entnahmen jeweils sieben Ladegeräte. Das Dezernat Gewerbeaufsicht Ost entnahm vier Ladegeräte. Bei der SLG GmbH wurden deshalb anstatt der vorgesehenen 35 insgesamt 32 Ladegeräte unterschiedlicher Typen zur Prüfung eingereicht.

Ergebnisse der Prüfungen und ggf. Risikobewertungen

An 12 (ca. 38 %) der 32 USB-Ladegeräte mit 230 V-Stecker wurden bei den Stichprobenkontrollen Sicherheitsmängel festgestellt. Ladegeräte mit ausschließlich formalen Mängeln gab es hier keine. Die Sicherheitsmängel reichten von der nicht erfüllten Anforderung, dass dem Ladegerät Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sein müssen, bis zur nicht erfüllten Anforderung an die Spannungsfestigkeit. Aufgrund der Sicherheitsmängel hätte an den Ladegeräten bei bestimmungsgemäßer Verwendung Brandgefahr und/oder Gefahr durch elektrischen Schlag bestanden. Die Risikobewertungen nach der Entscheidung der Kommission 2010/15/EU durch die SLG GmbH ergaben bei zwei Ladegeräten ernste Risiken, bei zwei weiteren Ladegeräten mittlere Risiken und bei den restlichen sieben im Labor geprüften sicherheitsmangelhaften Ladegeräten niedrige Risiken. Eines der zwölf Ladegeräte hatte zwar die Laborprüfungen bestanden, bei ihm fehlten aber die Betriebsanleitung und Sicherheitsinformationen.

Stichprobenkontrolle von Skateboards

Im Zuge der Marktüberwachung von Verbraucherprodukten nach dem ProdSG untersuchte das LAV Sachsen-Anhalt 2018 stichprobenhaft Skateboards verschiedener Ausführungen in Verkaufseinrichtungen. Dabei galt es die Einhaltung formaler Anforderungen und die technischer Ausstattung zu prüfen.

Die im Produktsicherheitsgesetz gestellten allgemeinen Sicherheitsanforderungen werden durch die DIN EN 13613 (Rollsportgeräte – Skateboards – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren) konkretisiert.

Vorgehen

Als Erstes erfolgte die Auswahl der Sicherheitsanforderungen, auf deren Einhaltung die Skateboards geprüft werden sollten:

- Angabe der Klassifizierung:
 - Klasse A: geeignet für Fahrer von 20–100 kg
 - Klasse B: geeignet für Fahrer von 20–50 kg
- Allgemeine Anforderungen:
 - rutschfeste Beschichtung auf der gesamten Oberseite (Sichtprüfung)
 - Es ragen keine Teile aus der Oberseite des Brettes.
 - Alle Kanten die mit Körperteilen in Berührung kommen, müssen entschärft sein.
 - Sofern Achsenteile über die Rollen hinausragen, müssen Schutzvorrichtungen vorhanden sein.
 - Schutzvorrichtung, Rollen, Achsenteile dürfen nicht über die Außenkante des Boards ragen.
 - Ecken und Kanten müssen abgerundet, gratfrei und ohne scharfe oder vorstehende Kanten sein.
 - Die Abgrenzungen des Brettes müssen mit einem Radius von mindestens 10 mm gerundet sein.
 - Wenn selbstsichernde Muttern verwendet werden, muss die gesamte Gewindelänge, einschließlich Sicherungsteil, Berührung mit der Schraube haben.
 - Sind die selbstsichernden Befestigungselemente während Umbau- oder Wartungsarbeiten zu lösen, müssen diese für den Einsatz geeignet sein.
- Kennzeichnung – Jedes Board muss dauerhaft gekennzeichnet sein mit:
 - Nummer dieser Europäischen Norm: DIN EN 13613
 - Namen, Warenzeichen oder anderen Hinweisen zur Identifizierung des Herstellers/Lieferers
 - Hinweise zur Identifikation des Produkts ©
 - maximale Gewichtsbegrenzung des Benutzers
- Herstellerinformationen – Alle Skateboards müssen mit einer Herstellerinformation ausgestattet sein:
 - Hinweis: Keine sicherheitsgefährdenden Veränderungen vornehmen!
 - Hinweis: Die Wirkung selbstsichernder Muttern o. ä. kann nachlassen.
 - Hinweis: Einschränkung des Einsatzbereiches durch StVO
 - Empfehlung und Beschreibung einer geeigneten Einsatzfläche (glatt, sauber, trocken, frei von anderen Verkehrsteilnehmern)
 - Hinweis auf Verwendung von Schutzausrüstung: Hand/Handgelenk, Knie-, Kopf- und

Ellenbogenschutz

- Die Anweisung, dass das Skateboard vor jeder Benutzung auf richtige Lenkeinstellung und festen Sitz aller Verbindungsteile zu überprüfen ist.
- Beschreibung der Fahr- und Bremstechnik
- Hinweis, dass eine regelmäßige Wartung der Sicherheit des Gerätes dient.

Dazu gehören:

- Hinweis auf Pflege der Lager
- Auswechseln von Rädern und Puffern (soweit möglich und vorhanden)
- Verwendung von Gleitmitteln für die Lager
- Lenkeinstellung
- Hinweis, dass durch die Benutzung entstandene scharfe Kanten zu entschärfen sind.
- Inspektion
- Hinweis, dass Splitter und Risse im Brett zu erkennen und zu beseitigen sind.
- Falls notwendig Warnhinweis: Skateboardfahren kann gefährlich sein.

Als Zweites wurden die ausgewählten 14 Skateboards unterschiedlicher Größe und Spezialisierung in zehn Verkaufsstellen begutachtet und mittels der Prüfliste bewertet. Dabei handelte es sich neben normalen Skateboards auch um Mini-Skateboards (Pennyboards) und um Longboards.

Prüfergebnisse

Bauliche oder konstruktive Mängel waren nicht feststellbar. Vier Boards erfüllten die Norm hinsichtlich der Kennzeichnung nicht. Die Kennzeichnung mit Normangabe und Produktbezeichnung war auf der Verpackung angebracht, jedoch muss sie direkt auf dem Produkt erfolgen (DIN EN 13613 Pkt. 7). Laut Aussage der Händler handelte es sich bei den betroffenen Produkten um Altbestände.

Der Verkauf dieser Produkte wurde vorerst eingestellt. Die betreffenden Hersteller erklärten sich bereit, umgehend eine Nachbesserung mit normgerechter Kennzeichnung durchzuführen.

Vorträge und Veröffentlichungen

Adam, Bernd:

- „Übersicht über Vorschriften im Sprengstoffrecht“; 23./24.03.2018, Frankonia Handels GmbH & Co. KG, Schießstand in Barby

Daul, Sabine:

- „Mutterschutz“; 15.03.2018, AWO Madgeburg

Elskamp, Elisabeth:

- „Psychische Belastungen im Betrieb – Wie gehe ich vor bei der Gefährdungsbeurteilung?“, 27.04.2018, Safety Day bei Bilfinger Maintenance GmbH, Leuna

Gabel, Dr. Anja:

- „Unfall an einer Aufzugsanlage“; 07.03.2018, Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte
- „Unfall durch Einzug in eine rotierende Walze“; 07.03.2018, Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte
- „Säureunfall“; 07.03.2018, Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte

Gabel, Dr. Anja; Schnübner Ralf:

- „Aktuelles aus dem Arbeitsschutzrecht“; 07.03.2018, Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte

Georges, Anne:

- „Psychische Gefährdungen am Arbeitsplatz – Was nun? Erfahrungsbericht aus dem Aufsichtsdienst“; 07.03.2018, Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte

Herz, Dr.-Ing. Guntram:

- „Verbraucherschutz durch Marktüberwachung: Stichprobenkontrollen bei Gasfeuerzeugen“; 14.05.2018, Webseite des LAV

Honnef, Dennis:

- „Vorstellung und Aufgaben LAV und FB 5“; 05.07.2018, BGHW, Leuna-Günthersdorf

Honnef, Dennis; Wahlich, Rajko:

- „Vorstellung und Aufgaben LAV und FB5“; 08.03.2018, BGHW, Leuna-Günthersdorf

Köppen, Ute:

- „Vorstellung der UBA-Empfehlung ‚Anforderungen an Lüftungskonzeptionen in Gebäuden‘ Teil I: Bildungseinrichtungen“; 12.12.2018, LAV, Magdeburg

Krude, Cornelia:

- „Das neue Mutterschutzgesetz“; 07.03.2018, Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte
- „Mutterschutzrelevante Beurteilung der Arbeitsbedingungen“; 03.05.2018, BG, Wörlitz
- „Das neue Mutterschutzgesetz“; 06.06.2018, DRK Magdeburg

Kuhle, Johanna:

- „Arbeitsschutz bei der Holzaufbereitung – Unfallauswertung“; 03.05.2018, Erfahrungsaustausch auf Leitungsebene mit den Berufsgenossenschaften im Land Sachsen-Anhalt

Kuhle, Johanne; Bauer, Thomas:

- „Arbeitsschutz bei der Holzaufbereitung“; 07.03.2018, Informationsveranstaltung für Sicherheitsfachkräfte

Lifka, Dr. Jan:

- Umgang mit Biostoffen im Labor; 08.11.2018, Biozentrum Halle

Maschmeier, Dr. Claus-Peter:

- „Neuregelung der Flexibilisierung bei der Akkreditierung von Messstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS)“, 5. Symposium „Gefahrstoffe am Arbeitsplatz“, Dortmund, 18. September 2018

Müller, Egbert:

- „Betriebskontrollen in Transportunternehmen“; 28.08.2018, Landespolizeischule Aschersleben

Ortwein, Regina:

- „Das neue Mutterschutzgesetz“; 15.11.2018, Uniklinikum

Röttger, Kerstin:

- „Arbeitsschutz in Betrieben“; 20.09.2018, Arbeitsschutztag 2018
- „Arbeitsunfallvorstellung:Tödlicher Arbeitsunfall durch Kohlendioxid in einem Backbetrieb“; 20.09.2018, Arbeitsschutztag 2018

Schimroszczyk, Christine:

- „Unfallvorstellung“; 20.09.2018, Arbeitsschutztag 2018
- „Arbeitsstättenrecht“; 06.11.2018, Schulungsveranstaltung für Landesbetriebe

Wahlich, Rajko:

- „Vorstellung und Aufgaben LAV und FB5“; 08.11.2018, BGHW, Leuna-Günthersdorf

Tabelle 1: Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Zeitraum: 01.01.–31.12.2018

	Betriebs- stätten	Beschäftigte										
		Jugendliche					Erwachsene					
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe		
1	2	3	4	5	6	7	8					
1: Großbetriebsstätten												
1.000 und mehr Beschäftigte	24	68	97	165	17.973	25.126	43.099	43.264				
500 bis 999 Beschäftigte	76	267	194	461	25.381	25.142	50.523	50.984				
Summe	100	335	291	626	43.354	50.268	93.622	94.248				
2: Mittelbetriebsstätten												
250 bis 499 Beschäftigte	257	497	286	783	44.530	41.309	85.839	86.622				
100 bis 249 Beschäftigte	934	1.261	515	1.776	78.957	58.230	137.187	138.963				
50 bis 99 Beschäftigte	1.725	903	383	1.286	65.535	51.452	116.987	118.273				
20 bis 49 Beschäftigte	5.031	1.193	465	1.658	84.582	65.329	149.911	151.569				
Summe	7.947	3.854	1.649	5.503	273.604	216.320	489.924	495.427				
3: Kleinbetriebsstätten												
10 bis 19 Beschäftigte	7.826	963	466	1.429	54.256	48.109	102.365	103.794				
1 bis 9 Beschäftigte	54.355	1.195	1.128	2.323	76.082	98.869	174.951	177.274				
Summe	62.181	2.158	1.594	3.752	130.338	146.978	277.316	281.068				
Summe 1–3	70.228	6.347	3.534	9.881	447.296	413.566	860.862	870.743				
4: ohne Beschäftigte	15.420											
Insgesamt	85.648	6.347	3.534	9.881	447.296	413.566	860.862	870.743				

Tabelle 2.1: Dienstgeschäfte in Betriebsstätten nach Leitbranchen — 01.01.–31.12.2018

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)			aufgesuchte Betriebsstätten			Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten			Überwachung/Prävention						Anzahl Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahm-dung														
		Gr. 1 (= 500 und mehr Beschäftigte)	Gr. 2 (= 20 bis 499 Beschäftigte)	Gr. 3 (= 1 bis 19 Beschäftigte)	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	darunter	eigeninitiativ		auf Anlass		erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen		abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen																	
01	Chemische Betriebe	10	245	330	585	8	77	21	106	18	128	24	170	13	14	12	11	10	10	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26					
02	Metalverarbeitung		377	1.395	1.772	61	53	114	188	1	24	22	47	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
03	Bau, Steine, Erden	1	976	9.166	10.143	80	108	188	188	1	32	25	58	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
04	Entsorgung, Recycling	1	153	757	911	1	24	22	47	1	32	25	58	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	26	1.759	11.543	13.328	17	225	456	698	41	261	506	808	167	57	3	458	7	2	2.452	105	3	3.657	3	11	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
06	Leder, Textil		33	349	382	4	5	9	9		4	6	10	3	1	5			13	7	29			1												
07	Elektrotechnik	2	94	236	332	1	10	10	21	1	15	12	28	10	6	3	2		41	22	69															
08	Holzbe-/verarbeitung	1	71	810	882	1	9	13	23	1	19	15	35	11	5	11			82	5	25			7												
09	Metallezeugung	4	50	70	124	4	22	1	27	13	41	1	55	17	6	1	10	11	115	21	2	124	2	1												
10	Fahrzeugbau	2	37	58	97	2	5	2	9	2	8	3	13	4	1	1	3	2	23	6	10															
11	Kraftfahrzeugreparatur/-handel, Tankstellen		223	3343	3.566	26	127	153	153		28	145	173	72	27	52			535	14	1	129	1	3												
12	Nahrungs-/Genussmittel	2	448	4.731	5.181	1	60	121	182	3	83	133	219	74	25	67	12		445	81	1	351	1	8												
13	Handel	5	639	14.995	15.639	4	116	328	448	9	158	384	551	176	98	234	5	1	962	95	2	1.024	2	9												
14	Kredit-/Versicherungsgewerbe	182	2.422	2.604	9	26	35	35	35		11	31	42	5	15	13			50	2	215			2												
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	5	70	452	527	1	8	7	16	1	9	7	17	8		7			55	3	2	88		1												
16	Gaststätten, Beherbergung	209	9.080	9.289	15	135	150	150	150		18	160	178	66	17	2	80	3	902	16	244	1	1													
17	Dienstleistung	12	704	9.163	9.879	7	53	145	205	10	58	160	228	120	22	52	4		363	54	2	772		12												
18	Verwaltung	16	764	2.779	3.559	4	46	75	125	5	62	85	152	16	19	68	4	9	287	35	800															
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe		28	30	58	6	1	7	7		11	2	13	2	2	5	2		6	6	25															
20	Verkehr	8	471	3.821	4.300	1	52	68	121	3	69	80	152	29	21	65	3		89	14	1	218	1	172												
21	Verlags-/Druckgewerbe, Vervielfältigen	1	57	364	422	1	6	6	13	1	8	6	15	5	1	4	3		53	9	37															
22	Versorgung	2	108	470	580	1	10	12	23	1	13	12	26	6	7	6	1		64	4	90			1												
23	Feinmechanik		110	985	1.095	16	22	38	38		21	26	47	17	9	18	1		70	16	1	69														
24	Maschinenbau	2	139	252	393	2	25	11	38	2	31	14	47	24	13	4			206	26	2	80	1													
Insgesamt		100	7.947	77.601	85.648	56	965	1.775	2.796	112	1.295	2.034	3.441	5	6	1.012	478	7	1.318	109	22	7.934	957	21	8.946	25	241									

Tabelle 2.2: Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätten — 01.01.–31.12.2018

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		eigeninitiativ			auf Anlass				Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
		Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	2.085	1.036	237		750	34		3.576	76	1	164	57	6
2	überwachungsbedürftige Anlagen	76	5	53		18			45	2		150		3
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionschutzgesetz	10	4			1			5	1		38		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	9				9				7		1		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	93	20	33		40			18					
6	Ausstellungsstände	50	49	1					27					
7	Straßenfahrzeuge	50				48	1		15			1		1
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)									122		59		
12	Übrige	83	11	9		20	4		75	13		950	3	17
Insgesamt		2.456	1.125	333		886	39		3.761	221	1	1.363	60	27

Tabelle 3: Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten — 01.01.–31.12.2018

Pos.	Beratung/Information			Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen		Ahndung									
	Beratungen	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	eigeninitiativ	auf Anlass			Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen									
	5.444	17	560	2.145	820	7	2.240	148	22	1.866	1.313	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20		
1	1.939	8	222	1.364	342	2	1.366	101	1	570	719	1	3.051	14	1	642	57	1	3	2	1			
1.1	1.380	1	217	1.773	366	4	1.590	86	12	1.469	814	3.740	39	2	323	66								
1.2	1.169	1	123	1.491	500	1	1.298	85	2	281	742	3.166	72	2	581	35								
1.3	3			3			1			5		1												
1.4	306	1	64	397	82	4	418	25	7	118	281	711	28		480	8								
1.5	484		13	22	11		31	1		30	13	9	243		255									
1.6	29		16	54	11	1	209		2	72	43	56	2		22									
1.7			2	1			3				1	4												
1.8	616	1	15	12	17		38		4	21	11	5	178	3	2.078	1								
1.9	10		2		12		13				5				4									
1.10	97		10	161	47		137	7		12	70	254	1	1	9	2								
1.11	6.033	12	684	5.278	1.388	12	5.104	305	28	2.578	2.699	10.997	577	9	4.394	169	2	5	14	4				
Summe Position 1																								
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																							
2.1	31	2	10	69	68		149	3		18	8	4	3		10									
2.2	5	1	6	2	4		8	3	1	6	2					1								
2.3	19			2	2		4			3	1				19									
Summe Position 2	55	3	16	73	72		161	6	1	27	11	4	3		29	1								
3	Sozialer Arbeitsschutz																							
3.1	528	2	80	443	130		422	5		79	116	1.197	606	7	310								5	17
3.2	483	7	28	21	22		114			64	18	28	2		145	1						114	144	
3.3	57	1	2	48	12		37			9	17	33	30		10							2		
3.4	635	2	49	281	46		351			12	111	93	72	8	7.263	1								
3.5				1																				
Summe Position 3	1.703	12	159	794	210		924	5		164	262	1.351	710	15	7.728	2						121	161	
Summe Position 1 bis 3	7.791	27	889	6.145	1.670	12	6.189	316	29	2.769	2.972	12.352	1.290	24	12.151	172	2	126	175	4				

Tabelle 4: Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz — 01.01.–31.12.2018

Kontrollen	überprüfte Produkte		Risikoeinstufung						Anhö- rungen		ergriffene Maßnahmen																				
	aktiv	reaktiv	davon durch Laborprüfung		Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Anhö- rungen		freiwillige Maßnahmen		Untersagungs- verfügung		Rücknahme		Rückruf		Vernichtung		Veranungen Bußgelder Strafanzeigen				
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Hersteller/ Bevollmächtigter	13	13	40	16	4	4	6	6	6	6	6	6	6	2					2	2					2						
Einführer		4	4	4			2												2	2					1						
Händler	144	99	657	248	22	39	1	22				1	3						9	3					1						
Aussteller																															
Private / gewerbliche Betreiber / Sonstige	2		2					1			1																				
Insgesamt	159	116	699	268	26	43	9	23	7	1	7	3	2	3	2				12	7				1	3						

Insgesamt	268
Aussteller	
Händler	
Einführer/Bevollmächtigter	
Hersteller	
UVT	
Unfallmeldung	
gewerblichen Betreiber	
privaten Verbraucher	3
Zoll	11
Behörde	54
Schutzklauselmeldung	
Meldungen über das Rapex-System	200
Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	
Anzahl	268

Tabelle 5: Begutachtete Berufskrankheiten — 01.01.–31.12.2018

2018		Zuständigkeitsbereich						Summe			
		Arbeitsschutzbe- hörden			Bergauf- sicht		Sonstige		bearbeitet *)	begutachtet **)	berufsbedingt ***)
		bearbeitet *)	begutachtet **)	berufsbedingt ***)	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt			
Nr.	Berufskrankheit	-	1	2	3	4	5	6	-	7	8
1	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	10	10						10	10	
11	Metalle oder Metalloide	5	5						5	5	
12	Erstickungsgase										
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	5	5						5	5	
2	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	10	10	1					10	10	1
21	Mechanische Einwirkungen	4	4	1					4	4	1
22	Druckluft										
23	Lärm										
24	Strahlen	6	6						6	6	
3	Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	19	19	16					19	19	16
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	183	178	18					183	178	18
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	144	139	12					144	139	12
42	Erkrankungen durch organische Stäube	6	6	1					6	6	1
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	33	33	5					33	33	5
5	Hautkrankheiten	199	194	118					199	194	118
6	Krankheiten sonstiger Ursache										
9900	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	1	1						1	1	
Insgesamt		422	412	153					422	412	153

Feststellungen zum Tod durch BK : nein

ja 2 2 2 2

insgesamt abgeschlossene BK-Verfahren: 424 414 153 424 414 153

*) bearbeitet = Summe aller im Berichtsjahr abschließend bearbeiteten Erstanzeigen

**) begutachtet = Gewerbeärztliche Beteiligung im BK-Feststellungsverfahren

***) berufsbedingt = Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Darüber hinaus darf sie weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitliche Begrenzung zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon: (03 91) 567-46 07
Telefax: (03 91) 567-46 22
E-Mail: ms-presse@ms.sachsen-anhalt.de
buergernah@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

Redaktion/Layout:
Landesamt für Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
E-Mail: lav-fb5@sachsen-anhalt.de
Internet: www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Dezember 2019
LAV 12/2019-264



